

Allgemeine Geschäftsbedingungen der P.L.T. GmbH

I. Vermietung

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der Prax Licht- & Tontechnik GmbH in Worblingen (nachfolgend P.L.T. genannt) und ihren Vertragspartnern, die Vermietungsleistungen von Sachen von P.L.T. in Anspruch nehmen (diese werden nachfolgend Mieter genannt). Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten P.L.T. auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss / Erfüllungsort

Die Angebote von P.L.T. sind bis zur Annahme des jeweiligen Angebotes durch den Mieter freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch P.L.T. bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Erweiterungen und Änderungen der Bestellung.

Abbildungen, Darstellungen und Erläuterungen zu den Mietsachen in Unterlagen oder auf Webseiten von P.L.T. haben nur beschreibenden Charakter. Eine Gewähr für Aktualität und Richtigkeit wird ausdrücklich nicht übernommen. Wünscht der Mieter besondere oder bestimmte Mietsachen, so hat er bei der Bestellung darauf hinzuweisen.

P.L.T. erfüllt seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Mieter durch Bereitstellung der Mietsache in ihrem Lager bzw. in ihren Geschäftsräumen, auch für den Fall, dass P.L.T. auf Wunsch des Mieters die Mietsache an einen anderen Ort verbringt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter findet mit Aussonderung und Bereitstellung der Mietsache durch P.L.T. statt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Preise / Zahlungen / Aufrechnung

Die Übergabe erfolgt grundsätzlich im Lager von P.L.T. Erfolgt eine Anlieferung durch P.L.T. auf Wunsch des Mieters an einem anderen Ort, so werden die hiermit in Verbindung stehenden Transportkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des Tages der Abholung bzw. Anlieferung und endet mit Ende des Tages der Rückgabe der Mietsache. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Angebrochene Tage werden als voller Tag berechnet.

Der Mieter hat P.L.T. den genauen Zeitpunkt der Abholung sowie den der Rückgabe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Abholung und Rückgabe haben zu den üblichen Öffnungszeiten stattzufinden.

Ist es dem Mieter nicht möglich, die vertragliche Mietzeit einzuhalten, so hat er P.L.T. hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückgabe wird als Nutzungsausfallentschädigung jeder weitere angebrochene Tag als voller Tag berechnet.

Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert und nach vorherigem Angebot von P.L.T. vereinbart.

Preisangaben verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern der Mieter kein Verbraucher ist.

P.L.T. ist berechtigt, zur Sicherheit für die zu übergebenden Mietsachen die Hinterlegung einer Sicherheit, etwa in Form einer Kautions zu verlangen. Gleiches gilt für das Verlangen einer Anzahlung oder für die Aushändigung nur gegen Vorkasse.

Sofern bei der Vertragsdurchführung Kosten oder Gebühren zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen anfallen, die nicht bereits im Angebot durch P.L.T. berücksichtigt wurden, so sind diese vom Mieter zu tragen.

Liegt zwischen Angebotserstellung und Vertragserfüllung ein Zeitraum von über 6 Monaten, so ist P.L.T. berechtigt, eventuell zwischenzeitlich entstandene Preiserhöhungen an den Mieter weiterzugeben.

Der Mieter kann nur mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Haftung von P.L.T.

Als Vermieter haftet P.L.T. In Fällen des Vorsatzes oder von grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, auch bezüglich eigener Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet P.L.T. nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Eine Haftung für Sachen des Mieters, die bei Rückgabe der Mietsachen in diesen zurückgelassen werden, kann nicht übernommen werden, sofern diese nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von P.L.T., seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

§ 5 Gewährleistung und weitere Pflichten

P.L.T. verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. P.L.T. ist zur Instandhaltung oder Austausch der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten (wie z.B. Farbwechsler, computergesteuerte Leuchten usw.) ohne Fachpersonal von P.L.T. wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsrichtlinien - insbesondere der UW und der VDE - zu sorgen. Ferner ist die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Sollten Unklarheiten oder Zweifel über den bestimmungsgemäßen Einsatz bestehen, muss P.L.T. befragt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand der gemieteten Geräte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Geräte. Dies gilt nicht, sofern die überlassenen Mietsachen mit Mängeln behaftet sind, die auch durch Erfüllung der genannten Pflichten vom Mieter nicht erkannt werden konnten.

Liegt ein Mangel vor, so ist P.L.T. nach eigener Wahl zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt. Ist P.L.T. zum Austausch oder zur Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.

Kommt es nach Überlassung der Mietsachen zu einem Ausfall der Geräte oder Anlagen durch technischen Defekt, so ist P.L.T. bemüht, alles Zumutbare zu unternehmen, um die defekten Teile auszutauschen oder Instand zu setzen.

Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen berechtigt P.L.T. zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Mieter einzustehen. Liegt nach Überlassung der Mietsache eine Funktionsstörung vor oder wird die Mietsache beschädigt, unbrauchbar oder zerstört, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet, P.L.T. unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht kann P.L.T. Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend machen.

Der Mieter sichert P.L.T. zu, die Geräte in sauberem, in einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben.

Der Mieter haftet für die Zerstörung der Mietsache, Beschädigungsbedingte Wertminderungen, Verluste und ähnliches bis maximal zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Im Falle der Überziehung der vereinbarten Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, P.L.T. den durch die verspätete Rückgabe entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern dieser nicht durch die in § 3 geregelte Nutzungsausfallentschädigung bereits abgedeckt ist.

In Bezug auf die Bestimmung des eingetretenen Schadens, der Wertminderung oder der Wiederbeschaffungskosten ist dem Mieter der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder eine Wiederbeschaffungspflicht nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ausfällt, als von P.L.T. geltend gemacht.

§ 6 Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Mietsache, hat dieser P.L.T. Ersatz für die entstandenen Aufwendungen sowie für die verminderte Möglichkeit des Abschlusses eines anderweitigen Mietvertrages nach folgenden Bestimmungen zu leisten:

Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte in Höhe von 20 des vereinbarten Auftragsvolumens;

Bei Rücktritt bis 10 Tage vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte in Höhe von 50 des vereinbarten Auftragsvolumens;

Bei Rücktritt bis 3 Tage vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte in Höhe von 80 des vereinbarten Auftragsvolumens.

Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ausfällt, als von P.L.T. geltend gemacht.

§ 7 Überlassung an Dritte / Rechte Dritter

Eine entgeltliche wie unentgeltliche Überlassung der Mietsache an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung von P.L.T. gestattet.

Der Mieter hat die überlassenen Mietsachen von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§ 8 rechtliche Vorschriften / Aufklärung

Hinsichtlich der Verwendung der Mietsachen hat der Mieter die jeweils geltenden rechtlich einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten sowie die eventuell bestehenden Rechte Dritter zu achten.

Wird er etwa als Veranstalter oder Betreiber unter Verwendung der Mietsachen tätig, so hat er insbesondere dafür Sorge und Verantwortung zu tragen, dass er selbst oder durch einen geeigneten Verantwortlichen die Erfordernisse der geltenden rechtlichen Vorschriften einhält, unabhängig davon, ob diese sich aus den bezweckten Verwendungsarten, den Räumlichkeiten oder Nutzungsorten ergeben.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus anderen zwingenden Gründen eine Pflicht hierzu ergibt, ist P.L.T. weder für weitergehende Aufklärung über entsprechende Pflichten noch für die Überwachung von deren Einhaltung verantwortlich. Ein Rückgriff auf P.L.T. bei entsprechenden Versäumnissen des Mieters ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Nutzungseinschränkungen oder Verbote aufgrund von rechtlichen Vorschriften oder öffentlichen Anordnungen stellen keinen Grund zur Befreiung von der Leistungspflicht gegenüber P.L.T. dar, sofern ihn nicht der Vorwurf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung trifft.

§ 9 Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen P.L.T. und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der P.L.T., sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

II. Werk- und Dienstleistungen von P.L.T

§ 1 Gegenstand

Sind neben oder statt Mietverträgen über Sachen auch Werkstellungen und/ oder Dienstleistungen durch P.L.T. vereinbart, so gelten ergänzend zu den obigen Bedingungen die folgenden.

§ 2 Angebote

Sind bei umfangreichen Aufträgen Planungs- und Entwurfsleistungen durch P.L.T. zu erbringen, so können diese auch dann selbständig in Rechnung gestellt werden, wenn es zu einer Überlassung der Mietsachen oder Durchführung des

Vertrages im Übrigen oder in Teilen nicht kommt. P.L.T. kann die Abnahme und die Bestätigung dieser Leistungen nach ihrer Erbringung verlangen. Sofern die Nichtdurchführung der weiteren Vertragsbestandteile (z.B. Miete, Installationen, Aufbau) auf einen Umstand oder Verhalten von P.L.T. zurückzuführen ist, welches den Auftraggeber zur Kündigung bzw. zum Rücktritt hinsichtlich des gesamten Vertragsverhältnisses berechtigt, gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Haftung

Bei unentgeltlicher Erbringung von Leistungen, die über die Nutzungsüberlassung der Mietsachen hinausgehen und nicht bloße Erfüllung von Nebenpflichten von P.L.T. sind, haftet P.L.T. nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung beschränkt sich hierbei auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung.

§ 4 Pflichten der Veranstalter und Betreiber

Soweit Auftraggeber Veranstalter und/ oder Betreiber sind, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder sonst Geeigneter die gesetzlichen Pflichten erfüllt, die sich insbesondere aus der LBO und der Versammlungsstättenverordnung ergeben.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat P.L.T. bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere auch eine rechtzeitige Bereitstellung von Zugangsunterlagen, Anfahrtswegen und Plänen, Berechtigungen, Genehmigungen, Schaltplänen sowie die Mitteilung von öffentlichen oder privaten Auflagen, sofern die Einholung nicht auch dem Auftragnehmer obliegt.

§ 6 Leistungsdurchführung / Teilabnahme

P.L.T. führt die Leistungen in eigenen und nach Bedarf auch in den Räumen des Auftraggebers durch. P.L.T. behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teil-

weise auch an Drittfirmen zu vergeben, soweit dies nicht abweichend vertraglich geregelt ist.

Soweit die Arbeitsergebnisse durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zur Erbringung der Leistungen durch P.L.T. erforderlich sind, so sind diese rechtzeitig mangelfrei und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat für eine Verwendbarkeit von Vorarbeiten gegenüber P.L.T. einzustehen und stellt diesen und dessen Unterauftragnehmer von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

Für selbstständig nutzbare und abgrenzbare Leistungsbestandteile kann P.L.T. die Durchführung von Teilabnahmen oder Teilübergaben verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Leistung als abgenommen (Endabnahme). Eine Inbetriebnahme der Vertragsleistung seitens des Auftraggebers gilt ebenfalls als Abnahme. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

Leistungs- bzw. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Teil- und Vorlieferungen sind zulässig. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die eine Lieferung erschweren oder unmöglich machen (z.B. behördliche Anordnungen, Streik, Leistungsausfall Dritter, etc.) sind auch im Falle zugesicherter Liefertermine nicht zu verantworten. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer Auslaufrfrist.

§ 7 Gewährleistung

Sollte das erstellte Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert P.L.T. innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem

Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

Fehlt dem Werk ein vertraglich ausdrücklich vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder wurde eine Beschaffenheitsgarantie hierfür übernommen, so kann der Auftraggeber, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Für andere mängelbedingte Schäden haftet P.L.T. nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezieht. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten von P.L.T. oder bei Verursachern von Mitarbeitern übernommen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, P.L.T. umgehend eine schriftliche Mängelrüge – unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz. Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB, so gelten stattdessen die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

§ 8 Eigentums- und Urheberrechte

Soweit im Rahmen der Auftragsausführung durch P.L.T. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen hergestellt oder Software entwickelt werden, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen hieran die alleini-

gen Eigentums- und Urheberrechte P.L.T. zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.

P.L.T. stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung bzw. im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.

Soweit die Leistung durch P.L.T. im Wesentlichen in planerischen oder überwiegend geistigen Leistungen (z.B. für Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten) besteht, ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Die Weitergabe von Entwurfs- oder Entwicklungsergebnissen an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Dies gilt auch für unentgeltliche Überlassungen und die Einräumung von Nutzungsrechten. Weitere Nutzungen über den vereinbarten Vertragszweck hinaus bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch P.L.T. und sind gesondert zu vergüten.

Soweit durch P.L.T. nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers Werksleistungen erbracht werden, übernimmt P.L.T. keine Haftung für eine hieraus abgeleitete Verletzung von Schutzrechten Dritter. Im Falle einer behaupteten Schutzrechtsverletzung hat der Auftraggeber P.L.T. hierüber unverzüglich unterrichten.

III. Verkauf von Waren durch P.L.T.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnittes gelten für den Verkauf von Waren durch P.L.T. gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur mit den genannten Einschränkungen. Entgegenstehende oder von unseren

Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller (im weiteren Käufer oder Besteller), soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt und ohne, dass es einer erneuten Berufung auf diese bedarf.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Ein Vertragsschluss kommt erst dann rechtswirksam zustande, wenn wir die Bestellung oder den Auftrag des Kunden durch Lieferung oder Leistung der bestellten Ware oder Leistung oder durch die Mitteilung der Auslieferung oder Ausführung annehmen, nicht schon lediglich durch eine den Eingang der Bestellung bestätigende E-Mail bzw. der Vergabe einer Auftrags- oder Kundennummer.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht fristgemäß annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Zahlung / Preise / Skonto

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das mitgeteilte Konto zu erfolgen.

Alle unsere Preise enthalten gegenüber Verbrauchern die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmen sind die Preise als Nettopreise zu betrachten; die gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen und wird auf Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Ein Abzug von Skonto ist nur durch ausdrückliche Zustimmung oder Vereinbarung mit P.L.T zulässig.

Sofern Produkte durch P.L.T. in Listen oder Katalogen dargestellt werden, verlieren diese mit Erscheinen einer Neuauflage ihre Gültigkeit. Irrtum und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten.

Scheck, Wechsel und Bankquittungen gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung der üblichen Verzugszinsen vor. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen, einschließlich laufender Wechsel, sofort fällig.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 5 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Dies gilt nicht beim Verkauf an Verbraucher.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kauf-

sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Gegenüber Verbrauchern haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Soweit der Käufer kein gewerblicher Besteller ist, gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Bestimmungen zum Versandkauf bei Verbrauchern.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen

Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm

durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

Gewährleistungsrechte des gewerblichen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Beim Verkauf gebrauchter Güter ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner der vorige Absatz entsprechend.

Gegenüber Verbrauchern im Sinne des BGB gelten entgegen dem Vorstehenden hinsichtlich der Gewährleistungsrechte die gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der P.L.T., sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sich nicht aus zwingendem Recht oder Individualvereinbarungen anderes ergibt.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen über Erfüllungsort und den Gerichtsstand.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Der Vorrang der Individualabrede bleibt hiervon unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 29.02.2012